

**Satzung  
der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau  
(Westf.)  
vom 23.03.2006**

**Kulturpflege**

Neufassung vom 23.03.2006  
Bekanntmachung vom 25.03.2006  
(In Kraft getreten am 26.03.2006)

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

**Satzung  
der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)  
vom 23.03.2006**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 15.03.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Die Stadt Gronau (Westf.) ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)“.

**§ 2**

**Rechtscharakter**

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich, bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

**§ 3**

**Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NW; die Errichtung und die Unterhaltung dieser Einrichtung sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule erfüllt die ihr im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates bzw. der zuständigen Ausschüsse. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

**§ 4****Träger und Volkshochschule**

Der Träger legt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 WbG).

**§ 5****Bedienstete der Volkshochschule**

Der/Die Leiter/in und die hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind Bedienstete der Stadt Gronau (§ 12 Abs. 2 WbG).

**§ 6****Leiter/in der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n bzw. hauptberufliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter geleitet (§ 12 Abs. 2 WbG). Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule trägt die Bezeichnung: Direktor/in der Volkshochschule.
- (2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
  2. Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes bzw. Kurs- oder Semesterprogramms
  3. Vorbereitung des Haushaltsplanvoranschlags und Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel
  4. Verteilung der Fachbereichszuständigkeiten unter den Mitarbeitern/innen
  5. Verpflichtung nebenberuflicher Mitarbeiter/innen
  6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
  7. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung
- (3) Zur optimalen Arbeitsabstimmung führt er/sie regelmäßige Beratungs- und Informationsgespräche mit den Mitarbeitern/innen durch.

**§ 7****Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die organisatorische und pädagogische Leitung des jeweiligen Fachbereichs zuständig. Sie erarbeiten den jeweiligen Entwurf des Arbeitsplanes ihres Fachbereichs. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bieten sie eigene Lehrveranstaltungen an.

**§ 8****Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern/innen übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit Ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).
- (2) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, die Kurse oder Seminare leiten, treten in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen (Dozentenversammlung). Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule lädt hierzu ein.
- (3) Die Dozentenversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl einer allgemeinen Vertrauensperson für die VHS-Konferenz
  2. Wahl von drei Vertretern/innen für die VHS-Konferenz
  3. Beratung von Angelegenheiten der Fachbereiche
  4. Erörterung von Verbesserungsvorschlägen

**§ 9****Teilnehmer/innen**

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird zwischen dem Träger und den Teilnehmern privatrechtlich geregelt. Für die Teilnahme kann ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben werden. Die Hausordnung der jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnahme an den Veranstaltungen verbindlich.
- (2) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, die sich mindestens über ein Semester erstrecken, wählen eine/n Kurssprecher/in und Vertreter/in. Diese vertreten die Interessen der Teilnehmer gegenüber Kursleiter und Volkshochschule und in der VHS-Konferenz. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Semesters in den Kursen und wird von der Kursleitung angeregt.

**§ 10****Konferenz der Volkshochschule (VHS-Konferenz)**

- (1) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule oder über die Leitung an den Träger richten. Der/Die Leiter/in der Volkshochschule lädt zur Konferenz ein, die einmal jährlich stattfindet.  
Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
  - Der/Die Leiter/in der Volkshochschule als Vorsitzende/r
  - Die hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen

- Drei Vertreter/innen der Dozenten/innen
  - Drei Vertreter/innen der Teilnehmer/innen
  - Ein/e Vertreter/in der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen
- Die Vertreter/innen der Teilnehmer/innen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen werden in einer gesonderten Versammlung der Kurs-sprecher gewählt.
- (3) Trifft der/die Leiter/in eine Entscheidung, die mit der Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung der Konferenz zu erläutern.
- (4) Die Zugehörigkeit zur VHS-Konferenz dauert 1 Jahr und endet mit Zeit-ablauf der Wahlperiode.

#### **§ 11**

##### **Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Die Volkshochschule soll mit anderen kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung (Bücherei, Musikschule, Kulturbüro, Rock'n'Popmuseum, Jugendamt) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken. Ebenso soll eine Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung angestrebt werden (Familienbildungsstätte, Kirchen, Sozialeminare u. a.).

#### **§ 12**

##### **Teilnehmerentgelte und Dozenten honorare**

Für die Inanspruchnahme der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung der Stadt Gronau gezahlt (Teilnehmerentgelte). Für die Lehr- und Vortragstätigkeit nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter werden Honorare entsprechend den Honorarrichtlinien der Stadt Gronau gezahlt (Dozenten honorare).

#### **§ 13**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 04. Mai 1977 außer Kraft.

